

## Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

## Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Verfahren bei Uebertretung fiskalischer  
und polizeilicher Bundesgesetze.Mode de procéder à la poursuite des contraventions  
aux lois fiscales.38. Urtheil des Kassationsgerichtes in Sachen  
Matt und Genossen gegen Baselstadt.

A. Wilhelm Matt, welcher als Maschinenmeister, Karl Friser, Karl Wischmann, Anton Bergmann, Clemens Troxler, Hans Huber-Koch, Josef Jordan, welche als Schriftfeger in der Buchdruckerei K. J. Wyß angestellt waren, legten in Folge eines ausgebrochenen Streikes die Arbeit ohne Kündigung nieder; auf Anzeige des Buchdruckereieigenthümers wurden sie deshalb durch Urtheil des Polizeigerichtspräsidenten von Baselstadt vom 26. Dezember 1889 gestützt auf §§ 9 und 19 des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 und § 37 des kantonalen Polizeistrafgesetzes zu Geldbuße verurtheilt und zwar Wilhelm Matt zu einer solchen von 20 Fr. (eventuell 3 Tagen Haft), die Uebrigen zu Bußen von je 40 Fr. (eventuell zu je 6 Tagen Haft).

B. Mit Schriftsatz vom 24. Januar 1890 ergriff Fürsprecher A. Reichel in Bern, Namens der Verurtheilten, gegen dieses Urtheil die Kassationsbeschwerde an das eidgenössische Kassationsgericht. Er beantragt:

1. Es sei das angefochtene Urtheil des Polizeigerichtspräsidenten von Baselstadt vom 26. Dezember 1889 nichtig zu erklären.

Eventuell, falls die Kassation nur wegen Formmängeln und nicht wegen Nichtvorhandenseins einer strafbaren Handlung erfolgt;

2. Es sei durch das eidgenössische Kassationsgericht ein beliebiges Gericht vom gleichen Range behufs neuer abschließlicher Aburtheilung zu bezeichnen; alles unter Kostenfolge gegen wen Rechtens.

Rücksichtlich der Kompetenz des eidgenössischen Kassationsgerichtes wird in der Beschwerdefchrift ausgeführt: Das angefochtene Urtheil stütze sich ausschließlich auf das eidgenössische Fabrikgesetz; der in dem Urtheile mitangerufene Art. 37 des kantonalen Polizeistrafgesetzes schaffe keinen neuen Thatbestand neben demjenigen des Bundesgesetzes, sondern habe nur den Zweck, den polizeilichen Charakter der Uebertretungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes festzustellen. Nun beziehe sich das Bundesgesetz betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 18. September 1849 (recte 30. Juni 1849) nach seinem Titel sowohl als nach seinem Präambulum, und endlich auch nach dem Wortlaute des Artikels 1 auf alle „Uebertretungen der Bundesgesetze über Zölle, Pulver, Münzen, Maß und Gewicht, sowie andere fiskalische und polizeiliche Bundesgesetze.“ Das Fabrikgesetz vom 23. März 1877 aber sei seinem wesentlichen Inhalte nach ein Polizeigesetz und enthalte in Art. 19 eine allgemeine Straffanktion mit Bußandrohung für alle dagegen stattfindenden Widerhandlungen. Schon aus der Strafandrohung, die regelmäßig Buße vorsehe und nur im Rückfalle sich zu Gefängnisstrafe erhebe, gehe der polizeiliche Charakter hervor. Aber auch der ganze Inhalt des Gesetzes, das eine Reihe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zum Schutze der Industriearbeiter aufstelle, bezeuge seinen Charakter als den eines Polizeigesetzes im weitern nationalökonomischen Sinne. Für den polizeilichen Charakter des Fabrikgesetzes zeuge auch die Aufnahme seiner strafrechtlichen Bestimmungen in das Basler Polizeistrafgesetzbuch und der Umstand, daß der Basler Polizeirichter im vorliegenden Falle das Bundesgesetz von 1849 angewendet habe. In dem Protokolle über die Polizeigerichtsverhandlung vom 26. Dezember 1889 finde sich nämlich am Schlusse die Notiz: „Bundesgesetz von 1849 betreffend 1 Tag Haft = 4 Fr. alte Währung,“ welche Notiz sich auf kein

anderes Bundesgesetz als eben dasjenige vom 18. September (recte 30. Juni) 1849 beziehen könne. Art. 18 dieses Bundesgesetzes gebe nun dem Angeklagten das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde an das eidgenössische Kassationsgericht wegen Inkompetenz des urtheilenden Gerichtes, wegen Verstosses gegen bestimmte gesetzliche Vorschriften und wegen wesentlicher Formfehler. Da im vorliegenden Falle den Verurtheilten das Rechtsmittel der Appellation gemäß Art. 17 des citirten Bundesgesetzes nicht zugestanden habe, weil die ausgesprochene Buße 50 Fr. nicht übersteige, so seien sie zur Kassationsbeschwerde an das eidgenössische Kassationsgericht berechtigt und letzteres kompetent. Als Kassationsgründe werden sodann geltend gemacht: 1. Verletzung der Art. 9 u. ff. des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849, weil die gerichtliche Strafverfolgung ohne Antrag der obern eidgenössischen Verwaltungsbehörde (des Departements des Innern) und ohne vorherige Durchführung des in Art. 9 u. ff. log. cit. vorgesehenen Administrativverfahrens stattgefunden habe. 2. Unrichtige Anwendung des Fabrikgesetzes, da dieses Gesetz, richtig ausgelegt, den Kontraktbruch nicht für strafbar erkläre. 3. Nichtanhörung der einen Partei, nämlich der beteiligten eidgenössischen Verwaltungsstelle (des Fabrikinspektors) und Mangelhaftigkeit des Protokolles.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt der Polizeigerichtspräsident des Kantons Baselstadt rücksichtlich der Kompetenz des Kassationsgerichtes: Nach Art. 59 Ziffer 8 O.-G. seien Beschwerden über Anwendung des Art. 34 der Bundesverfassung dem Entscheide des Bundesrathes unterstellt. Da das Fabrikgesetz sich auf letztere Verfassungsbestimmung stütze, so sei das eidgenössische Kassationsgericht nicht kompetent. Im Weiteren führt er im Wesentlichen aus, daß das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 nur solche Uebertretungen im Auge habe, durch welche der Bund geschädigt werde, wie Uebertretungen der Post- und Zollgesetze u. s. w., nicht aber Uebertretungen der zahlreichen seit 1874 erlassenen Bundesvorschriften, welche Privatverhältnisse betreffen, insbesondere nicht solche des Fabrikgesetzes; letzteres Gesetz spreche übrigens die Strafbarkeit des Kontraktbruches zweifellos aus.

D. Der Anzeiger Buchdrucker Wyß, welchem zur Vernehmlassung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, hat auf Gegenbemerkungen verzichtet, mit der Erklärung, er gewärtige den Entschaid des Bundesgerichtes.

Das Kassationsgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kassationsbeschwerde an das eidgenössische Kassationsgericht gemäß Art. 18 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 ist, wie das Kassationsgericht bereits wiederholt ausgesprochen hat, (s. Entscheidung i. S. Mefferli, Amtliche Sammlung V. S. 43 u. ff. und i. S. Mayer & Cie., Amtliche Sammlung XV, S. 153 u. ff.), nur gegen solche Urtheile statthaft, welche in dem durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 vorgeschriebenen Verfahren ausgefällt worden sind oder auszufällen waren. Dagegen ist dieses Rechtsmittel nicht statthaft gegen kantonale Urtheile, welche zwar Uebertretungen von Bundesstrafgesetzen betreffen, allein Uebertretungen, die nicht in dem bundesrechtlichen Verfahren des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 zu verfolgen sind, sondern deren Verfolgung in Gemäßheit der kantonalen Strafprozeßgesetze den Kantonen überlassen ist. Nun gilt für die Verfolgung von Uebertretungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes das Verfahren des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 nicht. Allerdings spricht dieses Gesetz in seinem Ingresse wie in Art. 1 und 9 allgemein von Uebertretungen „fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.“ Allein hieraus darf nicht mit den Kassationsklägern der Schluß gezogen werden, daß dessen Vorschriften für die Verfolgung aller Polizeiübertretungen gelten, welche überhaupt durch Bundesgesetze mit Strafe bedroht sind. Vielmehr zeigt der ganze Inhalt des Gesetzes unzweideutig, daß dasselbe nur solche Uebertretungen im Auge hat, welche sich als Delikte gegen Verwaltungszweige des Bundes qualifizieren, bei welchen also unmittelbar Rechte des Bundes verletzt werden. Nur rücksichtlich derartiger Uebertretungen wollte der Bund seinen Organen das Recht wahren, über die Anhebung der Strafklage zu entscheiden, einen bedingten Strafbefehl zu erlassen, in bundesrechtlich geordnetem Verfahren den staatlichen Strafanspruch als Partei zu verfolgen u. s. w. Wenn das Gesetz nichtsdestoweniger allgemein von Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze

spricht, so erklärt sich dies leicht aus dem Umfange der gesetzgeberischen Kompetenzen des Bundes zur Zeit seines Erlasses. Bei Aufstellung der zahlreichen, nicht speziell zum Schutze der Rechte der Bundesverwaltung vom Bunde seither, insbesondere seit der Bundesverfassungsrevision von 1874, auf den verschiedensten Gebieten erlassenen, polizeilichen Strafbestimmungen dagegen lag es gewiß dem Gesetzgeber völlig ferne, die Verfolgung ihrer Uebertretung dem Verfahren des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 unterstellen zu wollen, welches überall nur da paßt, wo eine Abtheilung der Bundesverwaltung als Beschädigter erscheint. Bei polizeilichen Strafbestimmungen der Bundesgesetze, welche auf die Verletzung fiskalischer Rechte des Bundes keinen Bezug haben, muß vielmehr auch da, wo dies in den betreffenden Gesetzen nicht ausdrücklich gesagt ist, als stillschweigend gewollt angesehen werden, daß dieselben nicht in dem Verfahren des Bundesgesetzes von 1849, sondern nach Maßgabe der kantonalen Strafprozessgesetze verfolgt werden, somit auch das Rechtsmittel des Art. 18 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 keine Anwendung findet. Demgemäß ist denn auch, nachdem bereits durch Bundesbeschluß vom 18. Juli 1856 das Verfahren des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 als auf Uebertretungen der Maß- und Gewichtsordnung nicht mehr anwendbar war erklärt worden, in Art. 55 D.-G., wo die Kompetenzen des Kassationsgerichtes normirt werden, nur von der Entscheidung über Kassations-, Revisions- und Rehabilitationsgesuche in Kriminalfällen einerseits und von der Entscheidung über Beschwerden gegen Urtheile kantonalen Gerichte, welche sich auf Uebertretungen fiskalischer (nicht aber polizeilicher) Bundesgesetze beziehen andererseits, die Rede. Auch in der Praxis ist stets in diesem Sinne verfahren, d. h. es ist auf Uebertretungen der nicht fiskalischen Bundespolizeigesetze, speziell des eidgenössischen Fabrikgesetzes, das Verfahren des Bundesgesetzes von 1849 niemals als anwendbar erachtet worden, wofür denn auch das (Gesamt-) Bundesgericht bereits in einem dem eidgenössischen Justizdepartemente am 20. Juli 1883 erstatteten Berichte sich ausgesprochen hat. (S. auch Leo Weber, Zeitschrift für Schweiz. Strafrecht I, S. 361 u. ff.) Findet aber somit das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 auf Uebertretungen des eidge-

nössischen Fabrikgesetzes keine Anwendung, so ist das eidgenössische Kassationsgericht zu Beurtheilung der Beschwerde nicht kompetent; Beschwerden, welche die Verletzung verwaltungsrechtlicher oder polizeilicher Vorschriften des eidgenössischen Fabrikgesetzes betreffen, sind vielmehr gemäß Art. 58 Ziffer 8 D.-G. an den Bundesrath zu richten (vergl. Entscheidung des Bundesgerichtes i. S. Spörry, Amtliche Sammlung XV, S. 710.)

2. Gemäß Art. 16 b des Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege ist im vorliegenden Falle eine Gerichtsgebühr (im Betrage von 40—100 Fr.) zu beziehen.

Demnach hat das Kassationsgericht  
erkannt:

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Kassationsgerichtes nicht eingetreten.

## II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

39. Urtheil vom 2. Mai 1890  
in Sachen Kreis.

Durch Urtheil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 1. Februar 1890 wurde über den Rekurrenten auf Antrag des Waisenamtes Horn die Vormundschaft verhängt und demselben ein zweitinstanzliches Gerichtsgeld von 50 Fr. sowie die übrigen Kosten auferlegt.

Mit Eingabe vom 1. April 1890 meldete Advokat Dr. A. Deucher in Frauenfeld gegen dieses Urtheil den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht an, mit der Bemerkung, Anträge und Begründung werde er in einigen Tagen nachsenden. Mit Schriftsatz vom 5. April 1890 stellte er hierauf wirklich unter eingehender Begründung den Antrag: Es sei das Urtheil des